

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 11	30. November 2009	124. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Ordnungen des Landeskirchenamts zur Ausbildung von Diakonen im Hessischen Diakoniezentrum Hephata e.V. – Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. im Rahmen der Gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifizierung in Verbindung mit dem Studium der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (SPODiakFH)	202	Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2010 219
– Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung im Rahmen der Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf (SPODiakFS)	208	Satzung des Förderkreises „Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen“ der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen 224
Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2008	214	Satzung des Förderkreises „Kirchenmusik Bebra“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bebra 225
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Treysa und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Ascherode, Frankenhain bei Treysa und Rommershausen	217	Klinische Seelsorgeausbildung 226
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Niederwalgern und Oberwalgern	217	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2010 227
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwabendorf und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bracht	218	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Ev. Jugendpfarramt und Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land 228
Erweiterung des Evangelischen Gesamtverbandes Niederjossa-Hattenbach und Namensänderung	218	Amtliche Nachrichten 228
Arbeitsrechtliche Kommission Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes	219	Nichtamtlicher Teil – Stellenausschreibungen der EKD – Auslandsdienst in Helsinki (Finnland) 231 – Auslandsdienst in Bozen (Italien) 231 – Auslandsdienst in Turin (Italien) 232 – Auslandsdienst in Venedig-Abano Terme (Italien) 233 – Auslandsdienst in Teneriffa (Spanien) 233 – Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Referent/Referentin für schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit 234 – Referent/Referentin für sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit 235 – Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2010 236

Landeskirchenamt

Kassel, den 16. November 2009

**Ordnungen des Landeskirchenamts
zur Ausbildung von Diakonen im Hessischen Diakoniezentrum Hephata e.V.**

Die Landeskirche hat das Hessische Diakoniezentrum Hephata e.V. schon seit langem beauftragt, auf zwei Wegen für das Amt des Diakons auszubilden, hierzu kann eine Fachschul- oder eine Fachhochschulausbildung absolviert werden.

Infolge der Veränderungen in den (Aus-)Bildungsprozessen nicht nur in der Bundesrepublik haben die Ausbildungsleiter und -leiterinnen der deutschen Ausbildungseinrichtungen für Diakone und Diakoninnen in 2004 eine sog. Kompetenzmatrix entwickelt, um die weiterhin gewollte doppelte Qualifikation dieses Personenkreises so inhaltlich zu bestimmen, dass sie auch den neuen Anforderungen des europäischen Bildungssystems gerecht wird. Theologische und sozial-fachliche Kompetenzen werden in Reflexion und Praxis integriert und auf professionelle Kompetenzen ausgerichtet. Einzelheiten können der Broschüre IMPULS III/2004, herausgegeben vom Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V. (www.vedd.de) entnommen werden.

Dementsprechend wurden die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen grundlegend überarbeitet. Sie werden durch die nachfolgenden Ordnungen abgelöst.

**Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon¹
in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.
im Rahmen der Gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifizierung
in Verbindung mit dem
Studium der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
(SPODiakFH)**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 139 Absatz 1 g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diakone und Gemeindepädagogen gestalten die Lebens- und Sozialräume in unserer Gesellschaft mit. Sie haben Teil am Auftrag der Kirche zu Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und sind in evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Diensten der Kirche und ihrer Diakonie oder bei anderen freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit tätig.

§ 1

Wege in das Diakonenamt

(1) Die Ausbildungen zum Diakon in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vermitteln eine Doppelqualifikation.² Sie verbinden eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf oder ein Studium eines staatlich anerkannten Sozialberufs und eine diakonisch-theologische Ausbildung mit kirchlicher Abschlussprüfung.

(2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Hessische Diakoniezentrum Hephata e.V. (Schwalmstadt) beauftragt, auf zwei Wegen für das Amt des Diakons auszubilden:

- a) das integrierte Studium der Sozialen Arbeit in Verbindung mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, Studienstandort Hephata (diese Prüfungsordnung hier),
- b) die auf einen staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf aufbauende Ausbildung. Sie geschieht berufsbegleitend. Sie kann auch parallel zum Berufspraktikum der Erzieher- und Heilerziehungspflegeausbildung absolviert werden (vgl. Prüfungsordnung für die berufsbegleitende Ausbildung (SPODiakFS)).

(3) Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungen orientieren sich an der Kompetenzmatrix des Verbandes der Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland (VEDD) für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin.³ Diese Matrix umfasst 4 Makromodule:

¹ Die Formulierung des generischen Maskulinums in der Rechtssprache umfasst in gleicher Weise Männer und Frauen.

² Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung.

³ Vgl. Was sollen Diakone und Diakoninnen können? Kompetenzmatrix für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen der doppelten Qualifikation erarbeitet und beschlossen von der „Ständigen Konferenz der Ausbildungsleiter und -leiterinnen im VEDD“ (KAL) im Frühjahr 2004 (Impulse III/2004)

- a) Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren (Makromodul 1),
- b) Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen (Makromodul 2),
- c) In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln (Makromodul 3),
- d) Das Soziale gestalten (Makromodul 4).

(4) Auf dieser Grundlage können andere Qualifizierungen angerechnet werden (s. § 5 Absatz 3).

(5) Die gemeindepädagogisch-diakonische Qualifikation des Studiums der Sozialen Arbeit umfasst Module im Gesamtvolumen von 80 ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System, entsprechend 2400 Stunden workload).

(6) Der erfolgreiche Abschluss dieser Qualifikation einschließlich der erbrachten Prüfungsleistungen führt zu einem kirchlich anerkannten Abschluss. Diese Qualifikation wird gemeinsam von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt und dem Hessischen Diakoniezentrum Hephata e.V. verantwortet. Dieser Abschluss ist Voraussetzung für die Einsegnung in das Amt des Diakons.

§ 2

Rahmenbedingungen der Ausbildung

(1) Das integrierte Studium der Sozialen Arbeit in Verbindung mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation bezieht in die Ziele, Aufträge und Handlungsformen der Sozialen Arbeit die religiöse und theologische Dimension mit ein.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt für den Studiengang Soziale Arbeit vom 20.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung (StPO) ist Bezugspunkt dieser Studien- und Prüfungsordnung für die gemeindepädagogisch-diakonische Qualifikation.

(3) Die Inhalte und Ziele der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation sind in einem Modulhandbuch, das die beiden Landeskirchen, die Ev. Fachhochschule Darmstadt und Hephata verantworten, festgehalten. Sie werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

§ 3

Gliederung, Dauer und Abschluss der Qualifikation

(1) Das Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit einschließlich der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation umfasst acht Semester mit 15 Modulen im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten⁴. Es endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts und umfasst die Bausteine 1 und 2 der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation.

(2) Baustein 1 im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten ist in das Studium der Sozialen Arbeit integriert. Baustein 2 enthält ein in das Studium der Sozialen Arbeit eingeschobenes Semester mit zwei Modulen zu spezifisch gemeindepädagogisch-diakonischen Kompetenzen, Kenntnissen und Fertigkeiten (im Umfang von weiteren 30 ECTS-Anrechnungspunkten).

(3) Der Baustein 3 als Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16) umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte und erstreckt sich grundsätzlich nach erfolgtem Studienabschluss in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren in die erste fachliche Praxis. Er ist Voraussetzung für die kirchliche Anerkennung der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation. Die im Modul 16 angerechneten Elemente Reflexionstage, Mentoringprogramm und Berufseinstiegsbegleitung sind im Modulhandbuch beschrieben.

(4) Die den Makromodulen zuzurechnenden Prüfungsvorleistungen während des Studiums der Sozialen Arbeit werden im diploma supplement diesen Makromodulen entsprechend dargestellt.

(5) Die Ausbildung wird mit einer kirchlichen Prüfung entsprechend den Inhalten und Zielen, die im Modulhandbuch für das Berufseinstiegsmodul 16 festgelegt sind, abgeschlossen.

(6) Die kirchliche Anerkennung gilt in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach den jeweiligen Regelungen.

(7) Sie ist in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Voraussetzung für die Einsegnung in das Amt des Diakons.

⁴ Zurzeit § 3.4 der StPO.

§ 4 Zweck der Prüfung

Durch die kirchliche Prüfung wird jeweils nachgewiesen, dass Kandidaten die notwendigen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben haben, um am „diakonischen Auftrag der Kirche in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht“ (§ 1 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 1988, in der Fassung vom 5. Juni 2000) mitzuarbeiten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Den Prüfungsausschuss beruft der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder einer von ihm beauftragten Person als Prüfungsvorsitz,
 - b) dem Präsidenten der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt oder eine von ihm beauftragte Person,
 - c) der Leitung der Hephata Akademie für soziale Berufe in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. oder einer von ihr beauftragten Person,
 - d) einem Mitglied des Vorstandes von Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. oder einer von ihm beauftragten Person,
 - e) einem weiteren Vertreter des Landeskirchenamtes.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Zulassung zu der Prüfung,
 - b) Genehmigung des Themas der Hausarbeit,
 - c) Bestimmung einer Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit; sie besteht aus zwei Personen in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden in der Diakonenausbildung,
 - d) Festlegung der Angaben zur Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit,
 - e) Festlegungen zu weiteren Leistungen und deren jeweilige Anerkennung,
 - f) Bestimmung der Prüfungskommission oder -kommissionen für die mündliche Prüfung,
 - g) Entscheidung von Beschwerden und Zweifelsfällen (§ 15).
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss setzt eine Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ein. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) die Führung der Prüfungsakten,
 - b) die Überwachung der Fristen,
 - c) die Zusammenführung der Prüfungsergebnisse (§ 10, § 12),
 - d) die Berechnung der Endnote und die Vorbereitung der Zeugnisse (§ 14).

§ 6 Prüfungskommission

Eine Prüfungskommission setzt sich zusammen aus haupt- und nebenberuflich in der Diakonenausbildung Lehrenden. Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. Eine Kommission besteht aus einem Prüfungsvorsitzenden, einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer, der auch das Protokoll führt; ein Kommissionsmitglied muss hauptberufliche Hochschullehrkraft der Ev. Fachhochschule Darmstadt sein.

§ 7 Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) einer Hausarbeit und
- b) einer mündlichen Prüfung.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden benotet. Der Prüfungsausschuss legt die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Notenstufen und die Umrechnung in eine ECTS-Bewertung entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung Soziale Arbeit an der Ev. Fachhochschule Darmstadt vom 20.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.⁵

(3) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

(4) Derzeit sind folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen⁶. Die errechneten Noten sind nach oben auf die nächste Einzelnote aufzurunden.

(5) Liegt die errechnete Note zwischen 4,01 und 4,5, sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung mit höchstens ausreichend (4,0) anerkannt werden kann. Eine mit über 4,5 bewertete Prüfung oder ein solcher Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

(6) Die kirchliche Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet wird. Die Note der bestandenen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten beider Prüfungsteile.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 9 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit umfasst 25-30 Textseiten. Sie besteht aus einem Erfahrungsbericht und einer wissenschaftlich begründeten Praxisreflexion. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden angefertigt werden, wobei sich der Umfang entsprechend vergrößert. Dabei muss die individuelle Leistung eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen bei einer Gruppenarbeit Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden.

(3) Der Kandidat wählt ein Thema in Vereinbarung mit einem Dozenten aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden (§ 5 Absatz 3). Zu dem festgesetzten Meldetermin meldet er sein Thema sowie den Vorschlag einer erstgutachtenden Person der Fachvertretung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an.

(4) Die endgültige Festlegung des Themas und die Festlegung der Fachvertretung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss legt den Termin für den Beginn der Anfertigung der Hausarbeit fest. Der Zeitraum für die Bearbeitung beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, welche der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen, jedoch nicht länger als weitere drei Monate, verlängert werden. Der Kandidat hat die Gründe nachzuweisen.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit bzw. den von ihm zu verantwortenden Teil der Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

⁵ Vgl. zurzeit § 15, Abs. 2 der StPO.

⁶ Analog zurzeit § 15, Abs. 3. und Abs. 4. der StPO.

(7) Die Hausarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 10

Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der schriftlichen Arbeit

- (1) Die Hausarbeit wird von der Fachvertretung binnen sechs Wochen unabhängig voneinander benotet.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note⁷. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note oder mehr wird dies den beiden Personen der Fachvertretung mitgeteilt. Erhebt eine der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer weiteren Person als Mitglied der Fachvertretung ein Dritt-Gutachten bestellt. Die Hausarbeit ist von dieser innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note.
- (3) Spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeiten wird die Note dem Kandidaten von der Geschäftsstelle mitgeteilt.
- (4) Wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt, die Bearbeitungszeit nicht einhält oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. Wenn die Bewertung zwischen 4,01 und 4,5 liegt, sind Verbesserungen der Hausarbeit erforderlich (§ 8 Absatz 5 S.1).
- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, welche der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben oder nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist von der Anfertigung der Hausarbeit unabhängig. Gegenstand der Prüfung ist die Hausarbeit oder ein anderes Thema aus dem Berufseinstiegsmodul.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie dauert 30 Minuten. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt (§ 6).
- (3) Gruppenprüfungen sind möglich. Es können dazu auf übereinstimmenden Antrag eine gemeinsame Prüfung mit maximal drei Kandidaten zugelassen werden. Sie dauert je Kandidat 20 Minuten. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Lehrenden sowie Studierenden desselben Ausbildungsganges wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestattet, als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, sofern die Kandidaten keine Einwände erheben. Ausgenommen von diesem Recht sind die zu diesem Prüfungsdurchgang zugelassenen Studierenden. Die Teilnahme gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.
- (5) Der Kandidat meldet sich zu einem bekanntgegebenen Meldetermin zur mündlichen Prüfung. Dabei benennt er sein Fachgebiet und schlägt zwei Lehrende als Prüfer vor. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer. Dabei ist er nicht an den Vorschlag der Kandidaten gebunden. Das Prüfungsthema wird von dem jeweiligen Prüfer nach Rücksprache mit dem Kandidaten bestimmt.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss insbesondere die Namen der Prüfungskommission, des Kandidaten, Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

§ 12

Ergebnisse der mündlichen Prüfung

- (1) Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.
- (3) Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird sie auch dann nicht bestanden, ist die ganze Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁷ Zurzeit § 15 Abs. 4 der StPO.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.
- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Ein Prüfungsteil kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

§ 14

Zeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt mit Angaben zu den einzelnen Prüfungsleistungen (Prüfungsvorleistungen) und der Gesamtnote; dazu gehören:
 - a) Thema und Note der Hausarbeit,
 - b) Thema oder Bereich und Note der mündlichen Prüfung.Die Gesamtnote nach Notenstufe und Dezimalnote wird im Verhältnis 50:50 gebildet.
- (2) Das Zeugnis wird von dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Leiter der Hephata Akademie für soziale Berufe in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung abgeschlossen bzw. die Note festgesetzt (§ 10 Absatz 3) wurde.
- (3) Das Zeugnis vermerkt auch das zur Doppelqualifikation gehörende Studium und den Studienabschluss mit staatlicher Anerkennung.

§ 15

Beschwerde

- (1) Gegen das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Teile desselben kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt sein, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich vor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Beschwerde.
- (4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen weitere Beschwerde beim Rat der Landeskirche eingelegt werden.
- (5) Solange über eine Beschwerde nicht endgültig entschieden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.
- (6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde.

§ 16

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Studien- und Ausbildungsordnung zum Diakon / zur Diakonin in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. vom 24. August 2001 und die Prüfungsordnung für den kirchlich-theologischen Ausbildungsteil im Rahmen der Ausbildung zur Diakonin / zum Diakon in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. (in Verbindung mit dem Studium der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt) vom 23. Januar 2002 aufgehoben.

**Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon¹
in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.
im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung
im Rahmen der Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf (SPODiakFS)**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 139 Absatz 1 g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Diakone und Gemeindepädagogen gestalten die Lebens- und Sozialräume in unserer Gesellschaft mit. Sie haben Teil am Auftrag der Kirche zu Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und sind in evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Diensten der Kirche und ihrer Diakonie oder bei anderen freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit tätig.

§ 1

Wege in das Diakonenamt

(1) Die Ausbildung zum Diakon in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vermittelt eine Doppelqualifikation.² Sie verbinden eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf oder ein Studium eines staatlich anerkannten Sozialberufs und eine diakonisch-theologische Ausbildung mit kirchlicher Abschlussprüfung.

(2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Hessische Diakoniezentrum Hephata e.V. (Schwalmstadt) beauftragt, auf zwei Wegen für das Amt des Diakons auszubilden:

- a) die auf einen staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf aufbauende Ausbildung. Sie geschieht berufsbegleitend. Sie kann auch parallel zum Berufspraktikum der Erzieher- und Heilerziehungspflegerausbildung absolviert werden (diese Prüfungsordnung hier),
- b) durch das integrierte Studium der Sozialen Arbeit in Verbindung mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, Studienstandort Hephata (vgl. Prüfungsordnung im Rahmen der Gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation des Studiums der Sozialen Arbeit (SPODiakFH)).

(3) Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungen orientieren sich an der Kompetenzmatrix des Verbandes der Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland (VEDD) für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin.³ Diese Matrix umfasst 4 Makromodule:

- a) Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren (Makromodul 1),
- b) Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen (Makromodul 2),
- c) In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln (Makromodul 3),
- d) Das Soziale gestalten (Makromodul 4).

(4) Auf dieser Grundlage können andere Qualifizierungen angerechnet werden (s. § 5 Absatz 3).

(5) Die berufsbegleitende Ausbildung umfasst Module im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System, entsprechend 1800 Stunden workload).

(6) Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildungen einschließlich der erbrachten Prüfungsleistungen führt zu einem kirchlich anerkannten Abschluss. Dieser Abschluss ist Voraussetzung für die Einsegnung in das Amt des Diakons.

§ 2

Rahmenbedingungen der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) Die berufsbegleitende Ausbildung setzt die Ausbildungsinhalte der Kompetenzmatrix (§ 1 Absatz 3) eigenständig um.

(2) Sie reflektiert Erfahrungen der beruflichen Erstausbildungen bzw. Qualifikationen.

¹ Die Formulierung des generischen Maskulinums in der Rechtssprache umfasst in gleicher Weise Männer und Frauen.

² Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung

³ Vgl. Was sollen Diakone und Diakoninnen können? Kompetenzmatrix für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen der doppelten Qualifikation erarbeitet und beschlossen von der „Ständigen Konferenz der Ausbildungsleiter und -leiterinnen im VEDD“ (KAL) im Frühjahr 2004 (Impulse III/2004)

(3) Zur Ausbildung gehört auch die Planung, Konzipierung, Durchführung und Evaluation von Projekten in der eigenen Berufspraxis.

(4) Die Ausbildung bezieht sich auf das jeweilige Qualifikationsniveau der sozialberuflichen bzw. pflegerischen Erstausbildung, sowie die im Laufe der Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen.

§ 3

Gliederung, Dauer und Abschluss der Qualifikation

(1) Die sozialberufliche bzw. pflegerische Erstausbildung dauert mindestens drei Jahre. Gleichwertige Ausbildungen, Qualifikationen und Kompetenzen können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anerkannt werden.

(2) Die berufsbegleitende Ausbildung zum Diakon findet an einem Unterrichtstag pro Woche statt. Dazu kommen verpflichtend mindestens zwei Blockwochen und zwei Blockwochenenden pro Jahr.

(3) Zur Ausbildung gehören auch Praxisbesuche und ein Mentoringprogramm.

(4) Die Prüfungsvorleistungen während der Ausbildung beziehen sich auf die Kompetenzmatrix und sind wie folgt festgelegt:

- a) Makromodul I: Projektarbeit (15-20 Textseiten)
- b) Makromodul II: Kolloquium mit Fallbeispiel (15 Min.)
- c) Makromodul III: mediengestützte Präsentation (10 Min. und 5 Seiten Erläuterung)
- d) Makromodul IV: Thesenpapier (5 Textseiten)

(5) Die Ausbildung wird mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen.

(6) Sie ist in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Voraussetzung für die Einsegnung in das Amt des Diakons.

§ 4

Zweck der Prüfung

Durch die kirchliche Prüfung wird jeweils nachgewiesen, dass Kandidaten die notwendigen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben haben, um am „diakonischen Auftrag der Kirche in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht“ (§ 1 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 1988, in der Fassung vom 5. Juni 2000) mitzuarbeiten.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Den Prüfungsausschuss beruft der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- a) dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder eine von ihm beauftragte Person als Prüfungsvorsitz,
- b) dem Präsidenten der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt oder eine von ihm beauftragte Person,
- c) der Leitung der Hephata Akademie für soziale Berufe in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. oder eine von ihr beauftragte Person,
- d) einem Mitglied des Vorstandes von Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. oder einer von ihm beauftragten Person,
- e) einem weiteren Vertreter des Landeskirchenamtes.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Zulassung zu der Prüfung,
- b) Genehmigung des Themas der Hausarbeit,
- c) Bestimmung einer Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit; sie besteht aus zwei Personen in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden in der Diakonenausbildung,
- d) Festlegung der Angaben zur Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit,
- e) Festlegungen zu weiteren Leistungen und deren jeweilige Anerkennung,
- f) Bestimmung der Prüfungskommission oder -kommissionen für die mündliche Prüfung,
- g) Entscheidung von Beschwerden und Zweifelsfällen (§ 15).

- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss setzt eine Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ein. Zu ihren Aufgaben gehören:
- die Führung der Prüfungsakten,
 - die Überwachung der Fristen,
 - die Zusammenführung der Prüfungsergebnisse (§ 10, § 12),
 - die Berechnung der Endnote und die Vorbereitung der Zeugnisse (§ 14).

§ 6 Prüfungskommission

Eine Prüfungskommission setzt sich zusammen aus haupt- und nebenberuflich in der Diakonen Ausbildung Lehrenden. Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. Eine Kommission besteht aus einem Prüfungsvorsitzenden, einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer, der auch das Protokoll führt; ein Kommissionsmitglied soll hauptberufliche Hochschullehrkraft der Ev. Fachhochschule Darmstadt sein.

§ 7 Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer Hausarbeit und
- einer mündlichen Prüfung.

Die Prüfung findet am Ende der zweijährigen Ausbildung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres den Studierenden mitgeteilt.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Die einzelnen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden benotet. Der Prüfungsausschuss legt die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Notenstufen und die Umrechnung in eine ECTS-Bewertung entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung Soziale Arbeit an der Ev. Fachhochschule Darmstadt vom 20.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.⁴

(3) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

(4) Derzeit sind folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen⁵. Die errechneten Noten sind nach oben auf die nächste Einzelnote aufzurunden.

(5) Liegt die errechnete Note zwischen 4,01 und 4,5, sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung mit höchstens ausreichend (4,0) anerkannt werden kann. Eine mit über 4,5 bewertete Prüfung oder ein solcher Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

⁴ Analog zurzeit § 15, Abs. 2 der StPO.

⁵ Analog zurzeit § 15, Abs. 3. und Abs. 4. der StPO.

(6) Die kirchliche Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet wird. Die Note der bestandenen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten beider Prüfungsteile.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 9 Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit umfasst 25-30 Textseiten. Sie besteht aus einem Erfahrungsbericht und einer Praxisreflexion. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden angefertigt werden, wobei sich der Umfang entsprechend vergrößert. Dabei muss die individuelle Leistung eines einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil darstellen, sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen bei einer Gruppenarbeit Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden.

(3) Der Kandidat wählt ein Thema in Vereinbarung mit einem Dozenten aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden (§ 5 Abs. 3). Zu dem festgesetzten Meldetermin meldet er sein Thema sowie den Vorschlag einer erstgutachtenden Person der Fachvertretung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an.

(4) Die endgültige Festlegung des Themas und die Festlegung der Fachvertretung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss legt den Termin für den Beginn der Anfertigung der Hausarbeit fest. Der Zeitraum für die Bearbeitung beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, welche der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen, jedoch nicht länger als weitere drei Monate, verlängert werden. Der Kandidat hat die Gründe nachzuweisen.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit bzw. den von ihm zu verantwortenden Teil der Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Hausarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 10 Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der schriftlichen Arbeit

(1) Die Hausarbeit wird von der Fachvertretung binnen sechs Wochen unabhängig voneinander benotet.

(2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note.⁶ Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note oder mehr wird dies den beiden Personen der Fachvertretungen mitgeteilt. Erhebt eine der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer weiteren Person als Mitglied der Fachvertretung ein Dritt-Gutachten bestellt. Die Hausarbeit ist von dieser innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note.

(3) Spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeiten wird die Note dem Kandidaten von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

(4) Wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt, die Bearbeitungszeit nicht einhält oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. Wenn die Bewertung zwischen 4,01 und 4,5 liegt, sind Verbesserungen der Hausarbeit erforderlich (§ 8 Absatz 5 S.1).

(5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, welche der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben oder nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁶ Zurzeit § 15 Abs. 4 der StPO.

§11 Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist von der Anfertigung der Hausarbeit unabhängig. Gegenstand der Prüfung ist die Hausarbeit oder ein anderes Thema aus der Ausbildung.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie dauert 30 Minuten. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt (§ 6).
- (3) Gruppenprüfungen sind möglich. Es können dazu auf übereinstimmenden Antrag eine gemeinsame Prüfung mit maximal drei Kandidaten zugelassen werden. Sie dauert je Kandidat 20 Minuten. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Lehrenden sowie Studierenden desselben Ausbildungsganges wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestattet, als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, sofern die Kandidaten keine Einwände erheben. Ausgenommen von diesem Recht sind die zu diesem Prüfungsdurchgang zugelassenen Studierenden. Die Teilnahme gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.
- (5) Der Kandidat meldet sich zu einem bekanntgegebenen Meldetermin zur mündlichen Prüfung. Dabei benennt er sein Fachgebiet und schlägt zwei Lehrende als Prüfer vor. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer. Dabei ist er nicht an den Vorschlag der Kandidaten gebunden. Das Prüfungsthema wird von dem jeweiligen Prüfer nach Rücksprache mit dem Kandidaten bestimmt.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es muss insbesondere die Namen der Prüfungskommission, des Kandidaten, Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

§ 12 Ergebnisse der mündlichen Prüfung

- (1) Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurde.
- (3) Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird sie auch dann nicht bestanden, ist die ganze Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.
- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Ein Prüfungsteil kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

§ 14 Zeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt mit Angaben zu den einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen und der Gesamtnote; dazu gehören
 - a) Thema und Note der Hausarbeit,
 - b) Thema oder Bereich und Note der mündlichen Prüfung,
 - c) die 4 Modulprüfungen als Prüfungsvorleistungen (§ 3 Absatz 4). Aus ihren Einzelnoten wird eine arithmetische Durchschnittsnote gebildet, die mit 50 % in die Gesamtnote eingeht.
 - d) Die Gesamtnote nach Notenstufe und Dezimalnote wird im Verhältnis 25 (a) : 25 (b) : 50 (c) gebildet.

(2) Das Zeugnis wird von dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Leiter der Hephata Akademie für soziale Berufe in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung abgeschlossen bzw. die Note festgesetzt (§ 10 Absatz 3) wurde.

(3) Das Zeugnis vermerkt auch die zur Doppelqualifikation gehörende sozialberufliche bzw. pflegerische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung.

§ 15 Beschwerde

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Teile desselben kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt sein, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich vor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Beschwerde.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen weitere Beschwerde beim Rat der Landeskirche eingelegt werden.

(5) Solange über eine Beschwerde nicht endgültig entschieden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Studien- und Ausbildungsordnung zum Diakon / zur Diakonin in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. vom 24. August 2001 und die Prüfungsordnung für die diakonisch-theologische Ausbildung an der Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik am Hessischen Diakoniezentrum Hephata vom 8. Dezember 1993 aufgehoben.

Kassel, den 16. November 2009

Dr. H e i n
Bischof

**Übersicht
über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke
im Jahre 2008**

Landeskirchenamt

Kassel, den 10. November 2009

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2007 (KABl. 2008 S. 220) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2008 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindegremien mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2008 auf	13.079.893,51 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2007 von	13.101.191,22 €
ergibt sich eine Minderung um (= 0,2 %).	21.297,71 €

Nach Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe Ziffer 6) stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	2008	12.803.744,55 €
	2007	12.848.701,18 €
Dies ergibt eine Minderung um (= 0,3 %).		44.956,63 €

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 927.863 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 14,10 € im Jahre 2008.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2008 auf	1.807.368,68 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2007 von	1.896.978,85 €
ergibt sich eine Minderung um (= 4,7 %).	89.610,17 €

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2008

A) Kollekten	€	€ pro Kopf
1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten		
a) landeskirchlich angeordnete Kollekten	1.807.368,68	1,95
b) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde -	1.132.324,32	1,22
c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für außergemeindliche Zwecke -	549.414,57	0,59
d) Klingelbeutel	924.980,73	1,00
e) Kollekten im Kindergottesdienst		
- für die eigene Gemeinde -	14.306,46	
- für außergemeindliche Zwecke -	<u>22.223,82</u>	
Summe A)	4.450.618,58	

B) Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse**2. Opfer bei Amtshandlungen**

a) für gemeindliche Zwecke	482.259,57	0,52
b) für außergemeindliche Zwecke	<u>61.354,68</u>	
Summe von 2.	543.614,25	

3. Spenden und Geschenke

a) für gemeindliche Zwecke	2.806.970,73	3,03
b) Freiwilliges Kirchgeld	828.853,40	0,89
c) für außergemeindliche Zwecke	<u>681.767,20</u>	0,73
Summe von 3.	4.317.591,33	

4. Brot für die Welt

	1.176.260,94	1,27
--	---------------------	-------------

5. Sammlungen

a) für die eigene Gemeinde - einmalig -	2.776,28	
b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend -	0,00	
c) für außergemeindliche Zwecke	14.835,23	
d) Diakoniesammlungen	<u>268.993,12</u>	0,29
Summe von 5.	286.604,63	

**6. Vermächtnisse für gemeindliche Zwecke
(Geldbetrag oder Geldwert)**

	276.148,96	0,30
--	------------	------

7. Zuwendungen für Investitionen

	<u>2.029.054,82</u>	2,19
--	----------------------------	-------------

Summe B)

	8.629.274,93	
--	---------------------	--

Gesamtsumme (A und B)

	13.079.893,51	14,10
--	----------------------	--------------

Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2008:

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt €	Gemeindeglieder insgesamt	€ pro Kopf
Eder	260.087,85	19.264	13,50
Eisenbergs	351.282,28	27.114	12,96
Eschwege	610.483,59	42.727	14,29
Frankenberg	246.504,98	27.043	9,12
Fritzlar	461.637,24	35.158	13,13
Fulda	651.298,98	44.865	14,52

Gelnhausen	582.655,72	47.800	12,19
Hanau-Stadt	420.769,43	35.533	11,84
Hanau-Land	536.781,03	43.089	12,46
Hersfeld	549.306,04	48.857	11,24
Hofgeismar	623.864,97	42.941	14,53
Homburg	695.824,46	29.877	23,29
Stadtkirchenkreis Kassel	960.571,53	83.234	11,54
Kassel-Land	471.476,33	42.944	10,98
Kaufungen	483.891,11	30.021	16,12
Kirchhain	348.586,34	30.200	11,54
Marburg-Stadt	402.207,67	20.511	19,61
Marburg-Land	773.271,35	48.948	15,80
Melsungen	600.957,98	30.524	19,69
Rotenburg	418.116,57	31.588	13,24
Schlüchtern	512.381,23	25.183	20,35
Schmalkalden	499.007,11	22.435	22,24
Twiste	239.689,71	18.399	13,03
Witzenhausen	331.456,72	29.989	11,05
Wolfhagen	378.446,63	26.464	14,30
Ziegenhain	669.336,66	43.155	15,51
EKKW gesamt	13.079.893,51	927.863	14,10

Gesamtergebnis von 1969 bis 2008

Jahr	Gesamtbetrag	pro Kopf
	€	€
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35
1990	7.143.041,38	6,57
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
2004	10.002.297,11	10,35
2005	11.677.163,91	12,18

2006	12.893.450,64	13,57
2007	13.101.191,22	13,95
2008	13.079.893,51	14,10

Jahr	Landeskirchl. Kollekten	pro Kopf
	€	€
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78
2004	1.715.078,83	1,77
2005	1.937.029,45	2,02
2006	1.850.837,33	1,95
2007	1.896.978,85	2,02
2008	1.807.368,68	1,95

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde Treysa
und der
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
Ascherode, Frankenhain bei Treysa
und Rommershausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Treysa und die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Ascherode, Frankenhain bei Treysa und Rommershausen, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Franz von Roques in Schwalmstadt vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 2. November 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Niederwalgern und Oberwalgern**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Niederwalgern und Oberwalgern, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Niederwalgern-Oberwalgern vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 28. Oktober 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schwabendorf und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Bracht**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwabendorf und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bracht, Kirchenkreis Kirchhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schwabendorf-Bracht vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Kassel, den 28. Oktober 2009

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Erweiterung des
Evangelischen Gesamtverbandes
Niederjossa-Hattenbach und Namensänderung**

Landeskirchenamt Kassel, den 4. November 2009

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Mengshausen, Kirchenkreis Hersfeld, hat durch Beschluss vom 11. Februar 2009 gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), den Beitritt zu dem Evangelischen Gesamtverband Niederjossa-Hattenbach zum 1. Januar 2010 beschlossen. Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes hat am 21. Januar 2009 dem Beitritt zugestimmt und am 3. Juni 2009 die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Verbandsgesetzes hat das Landeskirchenamt den Beitritt und die nachstehenden Änderungen der Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Änderung der Satzung des Gesamtverbandes
Niederjossa-Hattenbach**

1. Der neue Name des Gesamtverbandes lautet: „Evangelischer Gesamtverband Niederjossa-Hattenbach-Mengshausen“.
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Evangelische Gesamtverband Niederjossa-Hattenbach-Mengshausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218).“
3. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamtes“ gestrichen und durch „Kirchenkreisamtes“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 wird angefügt: „3. Evang. Kirchengemeinde Mengshausen“
5. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verbandsvertretung gehören an:
aus der Kirchengemeinde Hattenbach 3 Mitglieder,
aus der Kirchengemeinde Niederjossa 4 Mitglieder,
aus der Kirchengemeinde Mengshausen 3 Mitglieder,
darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
6. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. 5 weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“
7. In § 16 Nr. 6 werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ gestrichen und durch „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Kirchenkreisamt

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.“

Arbeitsrechtliche Kommission

Entsendung der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst in die Arbeitsrechtliche Kommission

hier: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Landeskirchenamt Kassel, den 22. Oktober 2009

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe b ARRG in ihrer Mitgliederversammlung am 22. September 2009 als Nachfolgerin von Frank Keller

Brigitte Hügenberg
Diakoniezentrum Hephata
Elisabeth-Seitz-Straße 1
34613 Schwalmstadt

als Stellvertreterin von Ralf Zeuschner in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2010

Landeskirchenamt Kassel, den 3. November 2009

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466) hat die Bundesregierung am 19. Oktober 2009 die Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 3667) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2010 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Die daraus hervorgehende Sozialversicherungsentgeltverordnung 2010 wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2010 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Vom 23. Januar 2006
In der Fassung vom 19. Oktober 2009

§ 1

Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes,

4. Beiträge und Zuwendungen nach § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Absatz 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,
10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.

Die im Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben

kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die in Satz 1 Nr. 4 genannten Beiträge und Zuwendungen sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2

Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 215 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 47 Euro
2. Mittagessen von 84 Euro und
3. Abendessen von 84 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber

beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 204 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,55 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,88 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnungen verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein

Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für die Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet sind im Jahr 2007 abweichend von § 2 Absatz 3 der Wert der Unterkunft

und abweichend von § 2 Absatz 4 der Quadratmeterpreis um jeweils 3 Prozent zu vermindern.

(2) Sind in Zuwendungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 Beiträge aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes) enthalten, besteht für diese Beiträge Beitragsfreiheit bis zum 31. Dezember 2008.

Sachbezugswerte 2010

Sachbezugswerte 2010 für freie Verpflegung - ohne Gewähr

(bundeseinheitlich)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Azubildende	mtl.	47,00 €	84,00 €	84,00 €	215,00 €
	ktgl.	1,57 €	2,80 €	2,80 €	7,17 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	47,00 €	84,00 €	84,00 €	215,00 €
	ktgl.	1,57 €	2,80 €	2,80 €	7,17 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	37,60 €	67,20 €	67,20 €	172,00 €
	ktgl.	1,26 €	2,24 €	2,24 €	5,74 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	18,80 €	33,60 €	33,60 €	86,00 €
	ktgl.	0,63 €	1,12 €	1,12 €	2,87 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	14,10 €	25,20 €	25,20 €	64,50 €
	ktgl.	0,47 €	0,84 €	0,84 €	2,15 €

Sachbezugswerte 2010 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)

Unterkunft belegt mit	Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeber- haushalt / Gemeinschafts- unterkunft	
volljährige Arbeitnehmer			
einem	mtl.	204,00 €	173,40 €
Beschäftigten	ktgl.	6,80 €	5,78 €
zwei	mtl.	122,40 €	91,80 €
Beschäftigten	ktgl.	4,08 €	3,06 €
drei	mtl.	102,00 €	71,40 €
Beschäftigten	ktgl.	3,40 €	2,38 €
mehr als drei	mtl.	81,60 €	51,00 €
Beschäftigten	ktgl.	2,72 €	1,70 €

Jugendliche/Auszubildende

einem	mtl.	173,40 €	142,80 €
Beschäftigten	ktgl.	5,78 €	4,76 €
zwei	mtl.	91,80 €	61,20 €
Beschäftigten	ktgl.	3,06 €	2,04 €
drei	mtl.	71,40 €	40,80 €
Beschäftigten	ktgl.	2,38 €	1,36 €
mehr als drei	mtl.	51,00 €	20,40 €
Beschäftigten	ktgl.	1,70 €	0,68 €

**Satzung des Förderkreises
„Jugendarbeit in der
Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gelnhausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Oktober 2009

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Jugendarbeit in der
Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gelnhausen**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt: "Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist."

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit in Gelnhausen, wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für den Erhalt kirchlicher Jugendarbeit zu interessieren, sie für eine ideelle und finanzielle Förderung vor allem von hauptamtlich getragener Begleitung von Jugendlichen zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung in der Ressourcensicherung haupt- und ehrenamtlicher Jugendarbeit zu eröffnen. Er dient damit der Finanzierung von haupt-, neben- und ehrenamtlicher Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gelnhausen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde

Gelnhausen. Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Förderkreis beiträgt und innerhalb eines Kalenderjahres 50,- Euro (Mindestbetrag) für die Zwecke des Förderkreises spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung eingeladen. Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die Entwicklung des geförderten Dienstes innerhalb der Kirchengemeinde Gelnhausen, die Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache. Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen geben, den geförderten Bereich betreffend. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Bereich beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge, den geförderten Bereich betreffend, an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 % der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister, der vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu benennen ist, geführt und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Gelnhausen jährlich mindestens einmal vom Kirchenkreisamt Gelnhausen geprüft wird. Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 4 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Satzung des Förderkreises
„Kirchenmusik Bebra“
der Evangelischen Kirchengemeinde Bebra**

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Oktober 2009

Mit Verfügung vom 19. Oktober 2009 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Bebra genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
„Kirchenmusik Bebra“
der Evangelischen Kirchengemeinde Bebra**

Präambel

„Jauchzet dem Herrn, alle Welt, singet, rühmet und lobet! Mit Trompeten und Posaunen jauchzet vor dem Herrn, dem König.“ Psalm 98, 4.6
Seit der Gründung der Evangelischen Kirchengemeinde Bebra erklingt das Lob Gottes durch Gesang und Musik. Die Kirchenmusik dient dem Lob Gottes und der Erbauung und Freude der Menschen. Um die Kirchengemeinde in ihrem Dienst im kirchenmusikalischen Bereich zu unterstützen, wird ein Freundes- und Förderkreis gegründet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, die Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Bebra zu pflegen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere auch die Finanzierung der bestehenden kirchenmusikalischen Bereiche: Bandprojekte, Gospelchor, Flötenchor, Jungbläserarbeit, Kirchenchor, Orgelmusik und Posaunenchor sowie evtl. neue Bereiche. Zweck ist es weiterhin, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Kirchenmusik zu interessieren, sie für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung zu eröffnen. Dies erfolgt insbesondere durch:

- die Werbung von weiteren Mitgliedern,
- die zusätzliche Einwerbung von Spendengeldern,
- die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel, um die Durchführung von kulturellen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen in der Ev. Kirchengemeinde Bebra zu ermöglichen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Bebra.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres den von der Förderkreisversammlung festgesetzten Betrag, mindestens 25,- Euro, für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt sind.

Die Mitwirkungsberechtigten werden von den Spendenpflegern in einer Liste erfasst, die regelmäßig aktualisiert wird.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes in Absprache mit dem Förderkreissprecher zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

Ein Drittel der Förderkreismitglieder oder der Förderkreissprecher können unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Kirchenvorstand beantragen.

§ 5

Vorstand des Förderkreises

Der Vorstand des Förderkreises setzt sich zusammen aus:

- einem Förderkreissprecher,
- einem stellvertretenden Förderkreissprecher,
- einem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,
- einem Protokollführer,
- zwei Spendenpflegern,

die aus der Mitte der Förderkreisversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden.

Die Förderkreissprecher sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt der Förderkreissprecher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Förderkreissprecher.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse der Kirchengemeinde eingerichtet, die von den Spendenpflegern des Förderkreises geführt und jährlich einmal mit Zustimmung des Zweckverbandsvorstandes vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er den Förderkreis vorher anhören.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Klinische Seelsorgeausbildung

In 2010 werden zwei Kurse angeboten, ein geschlossener und ein fraktionierter Kurs:

Geschlossener KSA-Kurs

Zeitraum: 9. Juni bis 13. Juli 2010
 Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder andere nahe gelegene Einrichtungen
 Leitung: Monika Waldeck / Traugott Simon
 Eigenbeteiligung: 400,- €
 Zulassungstag: 4. Mai 2010

Bewerberinnen und Bewerber für den geschlossenen Kurs richten ihre schriftliche Anmeldung auf dem Dienstweg einschl. qualifiziertem Lebenslauf, Erläuterung zur Motivation und Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) bis zum 22. April 2010 an:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung
Pfarrerinnen Monika Waldeck
Herkulesstraße 71-73
34119 Kassel
Tel. (05 61) 3 14 97 42, Fax (05 61) 3 14 97 43

Fraktionierter Sechs-Wochen-Kurs

Klausurwochen: 27. September bis
8. Oktober 2010,
1. November bis
12. November 2010,
28. März bis 8. April 2011
Praxisfeld: Diakonissenkrankenhaus oder
andere nahe gelegene Einrichtungen
Leitung: Irmhild Ohlwein / Angelika Richter
Eigenbeteiligung: 400,- €
Zulassungstag: 27. Mai 2010

Bewerberinnen und Bewerber für den fraktionierten Kurs richten ihre schriftliche Anmeldung auf dem Dienstweg einschl. qualifiziertem Lebenslauf, Erläuterung zur Motivation und Gesprächsprotokoll (ca. zwei DIN-A4-Seiten) bis zum 30. April 2010 an:

Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung
Pfarrerinnen Irmhild Ohlwein
Herkulesstraße 71-73
34119 Kassel
Tel. (05 61) 3 14 97 42, Fax (05 61) 3 14 97 43

Die Kursangebote richten sich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt- oder nebenamtlich in der Gemeinde, im Krankenhaus oder einer diakonischen Einrichtung arbeiten oder sich für eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Oktober 2009

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2010

Für 2010 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„... Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.“

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. ...“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Alte r h o f f
Prälatin

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Oktober 2009

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Zweckverband Ev. Jugendpfarramt und
Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit der
Ev. Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land**

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Ev. Jugendpfarramt und Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchenkreise Hanau-Stadt und Hanau-Land wird aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Buchenau, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit im Sprengel Hanau. (Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin)

Kirchbracht, Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

Kleinalmerode, Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Im Pädagogisch-Theologischen-Institut der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel ist zum 1. Februar 2010 eine Studienleiterstelle für einen Pfarrer / eine Pfarrerin in den Arbeitsgebieten Weiterbildung von Lehrkräften für den Religionsunterricht und überregionale Tagungsarbeit neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Kassel.

In enger Zusammenarbeit mit den Studienleiterinnen und Studienleitern des PTI sowie mit den für die Weiterbildung zuständigen Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Studienzentrums der EKHN in Schönberg gehören zum Aufgabengebiet:

- Die selbständige Planung und Durchführung von Weiterbildungslehrgängen (Facultasnacherwerb und Religion in meiner Klasse RimK),

- die selbständige Planung und Durchführung von Fortbildungstagungen,
- die selbständige Organisation, Planung und Durchführung von Studientagen und die Begleitung von Arbeitsgemeinschaften,
- die thematische Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen Religion an öffentlichen Schulen,
- Kontaktpflege zum hessischen Amt für Lehrerbildung und zu den regionalen Fortbildungsstellen in den staatlichen Schulämtern,
- Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Von dem Bewerber / der Bewerberin auf die ausgeschriebene Stelle werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis,
- gute theologische Kenntnisse, insbesondere in den Disziplinen AT, NT, Systematische Theologie und Ethik,
- gute Basis an religionspädagogischen Kenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerfort- und/oder -weiterbildung,
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit der Mitarbeiterschaft des PTI,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Mobilität im Bereich der EKKW und ggf. darüber hinaus.

Die Berufung erfolgt zunächst für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/A 14.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Dr. Gudrun Neebe, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel, Tel. 0561/9307-133, email: gudrun.neebe@ekkw.de.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Großprojekte und Sonderveranstaltungen (Projektmanagement) im Landeskirchenamt (Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Pfarrstelle dient der verantwortlichen Konzeptionierung und Durchführung von Großveranstaltungen (im Bereich) der Landeskirche. Zu den einzelnen Aufgaben gehören:

- Entwicklung und Konzeptionierung von Projektideen und Projektplanungen für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung im Bereich der Landeskirche. Dazu zählen: Kirchliche Präsenz bei Hessentagen, Landesgartenschauen, landesweiten Jubiläen, Sonderprojekte an Orten der Freizeit und Erholung, Landeskirchentage oder kirchentagsähnliche Ereignisse.

- Beratung und Begleitung von Zielgruppenveranstaltungen in der Landeskirche oder für die Landeskirche (Landesfrauentag, Landesjugendfest, musikalische Großveranstaltungen, Kirchenvorstandstage)
- Beratung und Unterstützung von Veranstaltungen auf regionaler oder Sprengelzebene

Erwartet werden:

- mehrjährige Berufserfahrung,
- Erfahrung im Bereich der kirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit sowie Projekterfahrung,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- Interesse an der Zusammenarbeit mit Künstlern, Handwerkern, Technikern und Behörden,
- hohe Flexibilität in der Einteilung der Arbeitszeit,
- Offenheit im ökumenischen-interreligiösen und interkulturellen Gespräch,
- gute Kenntnis der kirchlichen Strukturen,
- enge Zusammenarbeit mit dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.

Wünschenswert:

Eigene Erfahrungen in einem Spezialgebiet im Grenzbereich oder an der Schnittstelle zwischen Kirche, Gesellschaft, Kunst und Medien

Als Dienstbeginn ist der 1. März 2010 vorgesehen. Nähere Auskünfte erteilt der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, Pfarrer Karl Waldeck, Telefon: 0561 9378-272.

Werleshausen, Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Studentenseelsorge in Witzenhausen.

Die Aufgaben richten sich nach den „Grundsätzen für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden in Kassel und Marburg“ vom 10. September 1979 (KABl. S. 108 ff.).

Bewerbungen bis zum 4. Januar 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Helsinki (Finnland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Helsinki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Helsinki

einen Pfarrer / eine Pfarrerin.

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Finnland konnte im Jahre 2008 ihr 150-jähriges Bestehen feiern. Es ist eine Gemeinde von 3300 Gemeindegliedern mit Deutsch, Finnisch und Schwedisch als Muttersprache. Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland können nur Bewerber/innen berücksichtigt werden, die evangelisch-lutherisch ordiniert sind. Sie finden die Gemeinde unter www.delgifi.pp.fi.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine/n kontaktfreudige/n und kooperative/n Pfarrer/in, die/der aufgeschlossen ist für die besondere Situation einer Gemeinde in sprachlicher und geographischer Diaspora
- Schwerpunkte sind sonntäglicher Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Sammlung und Aktivierung der Gemeinde und Leitung der Verwaltung sowie die Erstellung des Gemeindebriefes
- Leitungskompetenz (in Kooperation mit dem Kirchenrat) im Hinblick auf einen großen Mitarbeiterkreis in einer großen Auslandsgemeinde mit eigenem Kindergarten und Seniorenwohnheim
- pädagogische Erfahrung, da an der Deutschen Schule in Helsinki Religionsunterricht zu erteilen ist (Vorschule bis zum Abitur)
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrehepaar der zweiten Pfarrstelle
- wenn möglich Vorkenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante Pfarrstelle im deutsch-finnischen kirchlichen und kulturellen Schnittfeld
- eine geräumige Dienstwohnung neben der Kirche und dem Gemeindehaus

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Kaiser (0511-2796-531) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Bozen (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Bozen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI),

einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher und italienischer Sprache. Die Gemeinde umfasst die Region Trentino-Südtirol östlich der Linie Brenner-Gargazon-Mezzolombardo-Torbole am Gardasee, einschließlich der Städte Bozen und Trient. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden wöchentliche Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesa-evangelica.it.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- spirituell und liturgisch anspruchsvolle Gottesdienste
- vielseitige Gestaltung des Gemeindelebens und Bereicherung mit eigenen Ideen und Erfahrungen
- eine hohe seelsorgerische Kompetenz
- Bereitschaft, Menschen zur Mitarbeit in Gemeinde und Kirche zu motivieren
- Einfühlungsvermögen, Kommunikationskompetenz und Flexibilität, um die Beziehungen zu den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien sowie den ökumenischen Partnern zu pflegen und zu fördern
- aufgeschlossene und kooperative Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern

- kirchenmusikalisches Interesse
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine Kirche mit Gemeinderäumen und eine großzügige Pfarrwohnung in Zentrumsnähe der Stadt

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Turin (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Turin sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde, die auch die Regionen Piemont und Aostatal umfasst, wurde 2004 als Projekt der ELKI gegründet und bisher von Emeriti betreut; sie ist seit 1. Mai 2009 eine selbständige Gemeinde der ELKI. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it.

Die Gemeinde blickt erfolgreich auf ihre erste Aufbauphase zurück und sucht nun einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar, der/die/das unsere noch geringe Mitgliederzahl deutlich erweitern hilft (Deutsche, die dauerhaft oder für einige Jahre vor Ort sind, sowie interessierte Italiener).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen
- Freude am Umgang mit Menschen jeden Alters, besonders aber mit jungen Menschen und jungen Familien
- Teamfähigkeit
- die Bereitschaft, bei Bedarf lange Fahrten auf sich zu nehmen (Vertretungen, Gemeindebegegnungen, Pfarrkonvente, Synoden)
- Erfahrung in der Handhabung von Reformprozessen und Strukturveränderungen
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein gut eingespieltes Mitarbeitenden-Team
- eine bis zu Ihrer Ankunft noch zu erwerbende hinreichend große Dienstwohnung mit Garage
- eine wunderschöne Stadt (ehemalige Savoyer-Residenz) sowie zahlreiche Kultur- und Bildungsangebote (Europaschule)

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511- 27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Venedig-Abano Terme (Italien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Abano Terme sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2010 für zunächst sechs Jahre

einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde Venedig, die seit ihrem Entstehen in der Reformation stets eng mit dem Schicksal der Stadt verbunden war, ist seit 2003 wieder als volle Pfarrstelle eingerichtet und umfasst auch die Kurseelsorge in den Euganeischen Thermen. In Abano Terme steht ein Pfarrhaus zur Verfügung, das Wohn- und Amtsräume bietet. Sie finden die Gemeinde unter www.chiesaluterana.it.

Die Pfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Thermalzone: sonntäglicher Gottesdienst während der Saison (Ostern bis Juli, September-November, Weihnachten/Neujahr), wöchentliche Angebote für Kurgäste sowie Begleitung und Ausbau der Ortsgemeinde, Seelsorge und Ökumene
- Auf dem Festland: die weite Ausdehnung dieser Region bedingt die Erprobung von Schwerpunkten (Padua, Mestre, Treviso) und die Betreuung einzelner Familien durch wöchentliche Hauskreise und Besuchsreisen sowie vereinzelt gottesdienstliche Angebote in Padua. Die Planung und Organisation der Urlaubsseelsorge an den Stränden der Adria
- Venedig: Gottesdienst, Begleitung und intensive Seelsorge der dort bestehenden Gemeinde sowie die Pflege des historischen Erbes. Ein Konzept für die Arbeit mit Besuchern der Stadt Venedig (City-Kirche) ist zu entwickeln. Ferner gibt es eine weit angelegte Tätigkeit im Kasual-Tourismus
- Übergemeindliche Aufgaben im Bereich der akademischen Theologie (Zusammenarbeit mit dem Oekumeneinstitut San Bernardino und zahlreichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Venedig), vor allem im jüdisch-christlichen Dialog

Von den Bewerbern und Bewerberinnen erwarten wir:

- theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Tourismusseelsorge
- Engagement im Aufbau von Kleingruppen, Hauskreisen und vor allem in der Seelsorge
- Erfahrung in der Vermittlung evangelischer Spiritualität im kulturellen Bereich
- Fähigkeiten im Aufbau von Pfarramtsstrukturen
- Theologische Qualifikation für den ökumenischen Dialog

- Interesse für interkulturelle Probleme in Familie, Arbeit und Politik
- italienische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstbeginn angeboten

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarr Ehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKI. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511- 27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung Auslandsdienst auf Teneriffa (Spanien)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Chayofa - Arona (Teneriffa) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Santa Cruz de Tenerife (Pfarrstelle Teneriffa-Süd),

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Ehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde und der Tourismusseelsorge.

Die kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich dort z. T. auch längerfristig niederlassen oder resident werden. Sie finden die Gemeinde unter www.ev-kirche-teneriffa.de.

Im Sinne der Kirchengemeinde und ihrer Gastgeberrolle im Tourismus erwarten wir:

- situationsgemäße Gottesdienste und Veranstaltungen in dieser Region des Massentourismus mit den Inseln Teneriffa, La Gomera und El Hierro
- seelsorgliche Begleitung älterer Menschen, die ihren Lebensabend im Süden Europas verbringen, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Öffentlichkeitsarbeit
- kreative (wenn möglich musikalische) und organisatorische Fähigkeiten, Eigenständigkeit in Verwaltung und Buchführung
- Fähigkeit zur Kooperation mit KollegenInnen i.R., die eine 10-Monats-Beauftragung im Nordteil der Insel wahrnehmen und Geschwistern der internationalen Ökumene
- englische Sprachkenntnisse. Spanische Sprachkenntnisse, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Intensivsprachkurs erworben werden können

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit auf einer der schönsten Kanareninsel
- ein multifunktionales Gemeindezentrum
- Dienstwohnung mit Pfarrbüro, Dienstwagen
- einen motivierten und offenen Kirchenvorstand

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarr Ehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre/n Ehepartner/in ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden muss. Aufgrund der problematischen Infrastruktur in Bezug auf Schule ist die Stelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96 126) oder Herr Riedel-Schneider (0511-27 96 127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2009** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Stellenausschreibung

Im Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Referenten / einer Referentin für schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit

neu zu besetzen.

Dienstort ist das Kinder- und Jugendpfarramt in Magdeburg.

Ausbildungsvoraussetzungen

- Fachhochschulabschluss (pädagogisch-theologisch und/oder sozialpädagogisch) oder vergleichbare Abschlüsse

Arbeitsaufgaben

Die Kooperation von Kirche und Schule ist im Blick auf die Veränderungen der Schullandschaft zu entwickeln und zu unterstützen.

- Beratung kirchlicher Mitarbeitender in Fragen schulbezogener Arbeit
- Konzeptionelle Weiterentwicklung bestehender Kooperationen mit den Verantwortlichen vor Ort
- Recherche schulkooperativer Aktivitäten
- Vernetzung und Begleitung von schulkooperativen Angeboten in der Landeskirche
- Kontaktpflege zu weiteren Trägern schulkooperativer Angebote in den Bundesländern
- Entwicklung und Begleitung von Modellprojekten
- Begleitung der landeskirchlichen Jugendbildungsstätten als Vertreterin/Vertreter des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM
- Mitarbeit bei kirchlichen Großveranstaltungen

Der Referent / die Referentin arbeitet im Team mit der Landesjugendpfarrerin und den Referenten und Referentinnen des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM.

Wahrnehmung des IST-Standes

Erwartet werden

- Berufserfahrungen im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Schulen sind wünschenswert
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit in der EKM
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständiges Arbeiten und die Fähigkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren

Wir bieten:

- Ein Team von Mitarbeitenden mit einer Vielzahl von Kompetenzen
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bezogen auf das Arbeitsfeld
- Ein fachliches Netzwerk

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters (30 Wochenstunden).

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin / einem Bewerber zu besetzen, der bereits in einem Arbeitsverhältnis mit der EKM steht.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses, schicken Sie bitte **bis 31. Januar 2010** an:

Landeskirchenamt der EKM, Referat A2, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

Nähere Auskünfte erteilt:

Dorothee Land (Landesjugendpfarrerin),

Tel.: 0391-5346451,

E-Mail: dorothee.land@ekmd.de

Weitere Infos unter www.evangelischejugend.de

Stellenausschreibung

Im Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Referenten / einer Referentin für sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit

neu zu besetzen.

Dienstort ist das Kinder- und Jugendpfarramt in Magdeburg.

Ausbildungsvoraussetzungen

- Fachhochschulabschluss, wenn möglich pädagogisch-theologische und sozialpädagogische Doppelqualifikation

Arbeitsaufgaben

- Konzeptionelle Entwicklung des Arbeitsbereiches in der Landeskirche
- Fachaufsichtliche Tätigkeiten für die Einrichtungen der Offenen Arbeit
 - Leitung des Arbeitskreises der Offenen Arbeit
 - Fachberatung für die Einrichtungen
 - Unterstützung bei Fördermittelgewinnung für die Einrichtungen
- Sozialpädagogische Reflexion gemeindepädagogischer Arbeit
 - Erarbeitung neuer Arbeitsformen und Materialien
 - Fortbildungen und Beratung bei der Entwicklung neuer Angebotsformen in den Kirchenkreisen
- Mitarbeit bei kirchlichen Großveranstaltungen

Der Referent / die Referentin arbeitet im Team mit der Landesjugendpfarrerin und den Referenten und Referentinnen des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM.

Erwartet werden

- Berufserfahrung in der sozialpädagogischen und gemeindepädagogischen Arbeit
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit in der EKM
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten und die Fähigkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren

Wir bieten:

- Ein ausgeprägtes fachliches Netzwerk
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bezogen auf das Arbeitsfeld
- Ein Team von Mitarbeitenden mit einer Vielzahl von Kompetenzen

Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters (30 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Es ist beabsichtigt, die Stelle vorrangig mit einer Bewerberin / einem Bewerber zu besetzen, der bereits in einem Arbeitsverhältnis mit der EKM steht.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses, schicken Sie bitte **bis 31. Januar 2010** an:
Landeskirchenamt der EKM, Referat A2, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

Nähere Auskünfte erteilt:

Dorothee Land (Landesjugendpfarrerin)

Tel.: 0391-5346451

E-Mail: dorothee.land@ekmd.de

Weitere Infos unter www.evangelischejugend.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183

Kur- und Urlauberseelsorge-Dienste in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 2010

Hannover, den 18. November 2009

Die Ev.- Luth. Landeskirche Hannovers bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/in in den Regionen an der Nordsee, im Harz, in der Lüneburger Heide, an der Weser und im Osnabrücker Land an.

Die konkreten Einsatzstellen und die Aufgabenstellungen finden Interessenten unter www.kurprediger.de.

Die Ausschreibung richtet sich an Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst und an Ruheständler bis zum 70. Lebensjahr.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und der regionalen Geschäftsstelle „Kirche im Tourismus“ ist eine Bewerbung **bis zum 1. März 2010** bitte an das Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover zu richten. Eine Beauftragungszeit muss mindestens 14 Tage umfassen.

Die Fahrtkosten für An- und Abreise werden nach dem Bahntarif (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenkreisamt erstattet. Unterkunft wird von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst wird nicht gezahlt. Weitere Informationen unter www.kurprediger.de oder im Landeskirchenamt Hannover, Tel. (0511) 1241-636.